

BÜROKRATIESTOPP

DIE FORDERUNGEN DER BUNDESINNUNG BAU

Die Bundesinnung Bau vertritt die Interessen der 17.000 Unternehmen im Bereich des Bauhauptgewerbes. Ihr wirtschaftlicher Erfolg darf nicht durch überbordende Bürokratie behindert werden!

DAHER FORDERN WIR KONKRET FÜR UNSEREN BERUFSSTAND:

- Dokumentationspflichten von Baurestmassen vereinfachen**
 Das für die verpflichtende Aufzeichnung von Abfallströmen anzuwendende Online-System EDM hat mittlerweile einen Komplexitätsgrad erreicht, der im Baualltag die Bemühungen um die Kreislaufwirtschaft konterkariert. Ein verschlanktes und anwenderfreundliches EDM im Bereich der nicht gefährlichen Abfälle würde die Bauwirtschaft erheblich entlasten.
- Einhebung des ORF-Beitrags für Baubetriebe vereinfachen**
 Gemäß ORF-Beitragsgesetz ist jede Baustelle, deren Dauer 6 Monate übersteigt, als eigene Betriebsstätte anzusehen und hat daher separat einen ORF-Beitrag zu entrichten. Es braucht eine Gesetzesnovelle, wonach nur der Hauptstandort des Unternehmens für die Beitragsvorschrift relevant ist.
- Subschwollenwerte im Vergaberecht dauerhaft verankern**
 Die Subschwollenwerte für vereinfachte Vergabeverfahren wurden in der Vergangenheit jeweils durch befristet geltende Verordnungen in unveränderter Höhe festgelegt. Dies führt bei allen Betroffenen zu Rechtsunsicherheit und zu administrativem Mehraufwand. Daher sollen die Subschwollenwerte für Bauleistungen dauerhaft im Vergabegesetz implementiert und darüber hinaus laufend valorisiert werden.



Bundesinnung Bau
 Schaumburggasse 20, 1040 Wien, Österreich
 +43 590 900 5222 • office@bau.or.at



FORDERUNGEN >>> FORDERUNGEN >>> FORDERUNGEN >>>

KV-Runde bringt Zweijahresabschluss

Die Bau-Sozialpartner vereinbaren einen Zweijahresabschluss: Plus 2,7 Prozent für 2025 sowie die Steigerung des VPI im laufenden Jahr (ohne einen weiteren Aufschlag) für 2026. Weitere Änderungen betreffen u.a. das Taggeld.

Text: MMag. Dr. Christoph Wiesinger, Geschäftsstelle Bau

In der Bauarbeiter-Lohnrunde einigten sich die Bundesinnung Bau und der Fachverband der Bauindustrie mit der Gewerkschaft Bau-Holz auf eine Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingseinkommen von

- 2,7 Prozent ab 1.5.2025
- Steigerung VPI 2025 ab 1.5.2026

Die Lohnerhöhung für 2025 entspricht dem durchschnittlichen VPI der Monate März bis Dezember 2024. Dieser verkürzte Beobachtungszeitraum wurde bereits im Rahmen der KV-Runde 2023 vereinbart, um rechtzeitig vor Beginn der Bausaison 2025 Klarheit über die zu erwartenden Kostensteigerungen im Lohnsektor zu haben. Der Erhöhung zum 1. Mai 2026 wird der VPI des Kalenderjahres 2025 zugrunde gelegt. Darunter ist die durchschnittliche Veränderung der einzelnen Monatswerte 2025 zu verstehen, wobei auf eine Dezimalstelle gerundet wird.

Die Veränderung des Beobachtungszeitraums auf das Kalendervorjahr – bisher wurde auf den Durchschnitt der Monatswerte von März des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres abgestellt – hat den Hintergrund, dass der VPI in der Vergangenheit der Lohn- und Gehaltserhöhung als wesentliche Größe zugrunde gelegt wurde. Das hat die Kalkulation zu Saisonbeginn erschwert, weil die Unternehmen bei Abgabe der Angebote die Entwicklung des VPI für die letzten zwei Monate des Beobachtungszeitraums (namentlich Jänner und Februar) schätzen mussten. Die Vorverlegung des Beobachtungszeitraums soll dieses Problem beseitigen. Daher enthält auch der diesjährige Kollektivvertragsabschluss die Bestimmung, dass der Lohnerhöhung zum 1. Mai 2027 der VPI des Kalenderjahres 2026 zugrunde gelegt werden soll.

ERHÖHUNG DER IST-LÖHNE

Für die Erhöhung der Ist-Löhne wurde die traditionelle Parallelverschiebungsklausel vereinbart. Diese besagt, dass Überzahlungen über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn betragsmäßig erhalten bleiben müssen.

Die **Taggelder** werden ab 1.5.2025 moderat (um einen Fixbetrag) erhöht und kön-

nen der Tabelle entnommen werden. Sie werden auch am 1.5.2026 nochmals moderat mit einem Fixbetrag erhöht (12,85 € – 20,70 € – 34,20 €).

Das **Nächtigungsgeld** wird nach einer dauerhaft im Kollektivvertrag verankerten Formel erhöht und beträgt ab 1.5.2025 16,90 € pro Nacht. Aufgrund der Anhebung der Grenzen für die Abgabefreiheit pauschaler Nächtigungsgelder (siehe dazu „Taggeld bis zu 30 Euro steuerfrei ab 1. Jänner 2025“ in Bauzeitung 14/2024, Seiten 14–15) ist das Nächtigungsgeld bis auf weiteres wieder zur Gänze abgabefrei (sofern der Anspruch nach den Bestimmungen des KV besteht).

Die **pauschale Fahrtkostenvergütung** wird ab 1.5.2025 von derzeit 10 Cent auf 12 Cent pro Kilometer angehoben. Diese pauschale Fahrtkostenvergütung betrifft Fahrten zwischen Wohnung und Baustelle, stellt aber nur eine von mehreren Möglichkeiten der Abgeltung von Fahrtkosten dar: Der Arbeitgeber kann die Arbeitnehmer auch weiterhin mit einem eigenen Verkehrsmittel transportieren („Werkverkehr“) oder die Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel zum billigsten Tarif übernehmen. Da in der Praxis immer wieder Unklarheiten bestehen, was genau unter einem „Verkehrsmittel zum billigsten Tarif“ (so der Wortlaut des KV) zu verstehen ist, haben die KV-Parteien die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vereinbart, die eine neue praxisgerechte Formulierung erarbeiten soll.

KV-ANGESTELLTE NOCH OFFEN

Die Verhandlungen mit der GPA über einen Kollektivvertragsabschluss für die Bauangestellten wurden noch nicht abgeschlossen.

KV Arbeiter	Stundenlohn	Monatslohn
I. Vizepolier	21,79	3.693,41
II.a) Vorarbeiter	21,20	3.593,40
II.b) Facharbeiter	19,30	3.271,35
III. Angelernte Bauarbeiter		
a)	19,29	3.269,66
b)	18,85	3.195,08
c)	18,42	3.122,19
d)	17,94	3.040,83
e)	17,29	2.930,66
IV. Bauhilfsarbeiter	16,44	2.786,58
VI. Lehrlinge		
a) 1. Lehrjahr	7,72	1.308,54
b) 2. Lehrjahr	11,58	1.962,81
c) 3. Lehrjahr	15,44	2.617,08
d) 4. Lehrjahr	17,37	2.944,22
e) über 18 Jahre	15,44	2.617,08
VII. Praktikanten		
a) Pflichtpraktikant	5,79	981,41
b) Ferialarbeitnehmer	9,65	1.635,68
Zulagenpauschale § 6 III Z 1 lit a	0,36	
Zulagenpauschale § 6 III Z 1 lit b	0,17	
Lenkstunde § 8 Z 1b	15,20	
Dienstreisevergütungen		
Taggeld § 9 Z 4 lit a	12,60	je Tag
Taggeld § 9 Z 4 lit b	20,30	je Tag
Taggeld § 9 Z 5, 5a und 6	33,60	je Tag
Übernachtungsgeld	16,90	je Nächtigung
Fassader (Spezialisten Wien)	21,33	3.615,44

Die ab 1.5.2025 geltende Lohn tafel (brutto)

Sobald eine Einigung erzielt wird, sind nähere Infos darüber unter www.bau.or.at/kv abrufbar.

MEHR INFOS:

Eine Mitglieder-Info zum diesjährigen KV-Abschluss finden Sie unter www.bau.or.at/kv